

Kreis Tübingen

Gemeinde Starzach

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Sport- und Freizeitgelände Felldorf" in Starzach-Felldorf (Entwurf)

Teil A: Städtebauliche Begründung

Teil B: Verfahren, Gutachten und Anlagen

Teil C: Umweltbericht (Büro HPC; getrennt beigelegt)



Stand: 24.10.2016

Planung:

**Gauss+Lörcher
Ingenieurtechnik GmbH**

Tübinger Straße 30

72108 Rottenburg

Tel: 07472/9671-0

HPC AG

Schütte 12-16

72108 Rottenburg a.N.

Telefon 07472 / 158 146

A. Städtebauliche Begründung

1. Erfordernis der Planaufstellung

Am westlichen Ortsrand von Felldorf besteht ein Sportplatz mit Sportheim und einer entsprechenden Gastronomie. Im Osten des Spielfeldes befinden sich Stellplätze. Die asphaltierte Fläche wird auch als Verkehrsübungsplatz genutzt. Für diesen Bereich und das angrenzende Wohngebiet besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Nach Aussagen des Sportvereins Felldorf ist die vorhandene Anlage durch den Spielbetrieb und das Training von aktiven Mannschaften und von Jugendmannschaften, aber auch als Bolzplatz für die Ortschaft, so ausgelastet, dass das Spielfeld so überstrapaziert ist, dass ein sehr hoher finanzieller Aufwand für die jährliche Instandhaltung des Platzes und lange Ruhezeiten entstehen. Aufgrund dieser Sachlage ist der Bau eines zweiten Platzes dringend erforderlich.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottenburg am Neckar, Hirrlingen, Neustetten, Starzach ist der bestehende Sportplatz enthalten. Eine Erweiterung der Anlage ist nicht dargestellt. Entsprechend dem tatsächlichen Bestand ist an diesem Standort die Aussage „Waldfläche“ enthalten. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2015 die Änderung des FNP im Parallelverfahren beschlossen (Änderung Nr. 37). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

3. Beschreibung des Planbereiches

Der vorgesehene Standort für ein zweites Spielfeld befindet sich am westlichen Rand der Ortslage von Starzach-Felldorf und grenzt unmittelbar an den bestehenden Sportplatz an.

Der gesamte Bereich liegt nördlich der vorhandenen Erschließungstrasse dem „Sportplatzweg“ und südlich der Landesstraße 392 (L 392)

Die L 392 führt in einem Abstand zwischen 34 Meter und 90 Meter in westlicher Richtung ins Eyachtal und in östlicher Richtung in den Ortskern von Felldorf.

Das geplante Gebiet ist über die bestehende öffentliche Verkehrsfläche den „Sportplatzweg“ erschlossen, dieser mündet ca. 400 Meter weiter östlich in die L392.

Das Grundstück, das überplant wird, ist „Wald“ im Sinne des Waldgesetzes.

Das Plangebiet liegt topographisch auf einer Höhe von etwa 510 Meter ü NN.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 1.7092 ha und umfasst Teile der Grundstücke mit folgende Flurstücksnummern: 2145/2146 und 2147 sowie Teile eines Wirtschaftsweges.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Neckartal mit Seitentälern“ und ist „Wald“ im Sinne des Waldgesetzes.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Erschließung

Die Erschließung des geplanten Spielfeldes ist mit dem bestehenden „Sportplatzweg“ gesichert.

5.1.2 Entwässerung

Durch den Bau des zweiten Spielfeldes entsteht kein Abwasser.

Das Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickern. Im Bereich des Spielfeldes werden Drainagen verlegt, um das Niederschlagswasser in ein Retentionsbecken leiten zu können.

5.1.3 Wasserversorgung

Ein Anschluss an das vorhandene Frischwassernetz für die betrieblichen Belange des neuen Spielfeldes kann gewährleistet werden.

Eine weitergehende Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich, da keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden sollen.

5.1.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung kann hergestellt werden. Sollten neue Einrichtungen erforderlich werden, werden diese zwischen dem Verein und dem Leitungsträger einvernehmlich abgestimmt.

5.2 Geplante Gebäude

Für den bestehenden Sportplatz besteht bereits ein Vereinsheim mit einer entsprechenden Gastronomie. Eine weitere Bebauung mit Gebäuden ist nicht vorgesehen.

5.3 Bilanzierung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutz

Mit der Errichtung des Sport- und Freizeitgeländes sind Eingriffe i. S. von § 1a Abs. 3 BauGB verbunden. Wie aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichts hervorgeht, können die Eingriffe zu ca. 53 % ausgeglichen werden. Ein vollständiger Ausgleich im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht möglich.

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zum Artenschutz, zum schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind durch Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets müssen durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im Zuge des forstrechtlichen Ausgleichs.

6. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer „Sport- und Freizeitgelände“ für Felldorf geschaffen werden.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitgelände“ ausgewiesen.

Einrichtungen, die diese Nutzung unmittelbar zugeordnet werden können, sind zulässig. Dazu gehören die Barrieren mit Bandenwerbung, Ballfangeinrichtungen und Lichtmasten. Andere bauliche Anlagen wie Grillstellen dienen nicht der Zweckbestimmung und sind deshalb auch nicht zulässig. Im Bereich des bestehenden Sportplatzes besteht bereits ein Vereinsheim mit Gaststättenbetrieb, Umkleideeinrichtungen u.ä. aus diesem Grund sind keine weiteren Gebäude erforderlich. Diese Regelungen sind auch im Sinne der Landesplanung und tragen zur Anpassung an die Ziele der Regionalplanung bei.

7.1.2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Auf der Grundlage einer Untersuchung hinsichtlich „Schall-Immissionsschutz“ kann die Sport und Freizeitanlage und der bestehende Sportplatz nur eingeschränkt zu bestimmten Zeiten genutzt werden.

Die Nutzung des Sportplatzes ist nur dann zulässig, wenn der bestehende Sportplatz im Osten nicht genutzt wird.

In der Untersuchung vom 10.07.2015 wird zusammenfassend folgendes ausgeführt:

Der Erweiterung des bestehenden Sportplatzgeländes des Sportvereins Felldorf, respektive der Errichtung eines neuen Sportplatzes (Rasenplatz) steht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte gemäß aktuellem Planungsstand aus schallimmissionsschutztechnischer Sicht nichts im Wege:

- Gewählte Ansätze gemäß Ziff. 3 des Gutachtens entsprechen der Realität.
- Im Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) finden keine Sportveranstaltungen statt.

- Zeitliche Begrenzung der Sportplatznutzung für Jugendliche und Kinder zum „Bolzen“; im Speziellen auf:

Werktags: 08.00 -21.00 Uhr

Sonntags: 09.00 - 13.00 Uhr, 14.00 Uhr - 21.00 Uhr

Dies gilt es durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. eine gut sichtbare Beschilderung sicherzustellen.

- Der „Fußball Spielbetrieb der 1. Mannschaft“ im Beurteilungszeitraum sonntags, tags innerhalb der Ruhezeiten (13.00 - 15.00 Uhr) auf dem geplanten Sportplatz (Rasenplatz) erfüllt die Kriterien der Seltenen Ereignisse (***Besondere Ereignisse und Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder in mehreren Beurteilungszeiten auftreten.***) gemäß 18.BImSchV.

oder:

Der „Fußball Spielbetrieb der 1. Mannschaft“ findet im Beurteilungszeitraum sonntags, tags außerhalb der Ruhezeiten (09.00 - 13.00 / 15.00 - 20.00 Uhr) gemäß 18.BImSchV statt.

- Kommen weitere relevanten Schallquellen hinzu, so sollten diese in das Berechnungsmodell eingearbeitet werden; ggf. resultieren daraus notwendige zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen.
- Aufgrund der vorhandenen Lärmvorbelastung des bestehenden Sportplatzes, ist eine parallele Nutzung nicht zulässig.

übernommen aus dem Untersuchungsbericht Nr. 15/17.465-UB.01 des Ingenieurbüros für Bauphysik Dipl.-Phys. Jürgen Horstmann, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Berger, Rosenstraße 53 72213 Altensteig vom 10.07.2015

7.2 Maß der baulichen Nutzung und Höhenlage des Spielfeldes

Eine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung ist nicht erforderlich, da keine baulichen Anlagen im Sinne von Gebäuden errichtet werden.

Die Festlegung der maximalen Höhe des geplanten Spielfeldes ist aus unterschiedlichen Planungsüberlegungen vorgenommen worden:

- Standortüberlegungen für ein weiteres Spielfeld
- Höhenlage des bestehenden Spielfeldes
- Nutzung der gesamten Anlage
- Barrierefreiheit der gesamten Anlage
- Flexibilität im Betrieb der Gesamtanlage
- Ökonomische Gründe, insbesondere Baukosten und Förderungsmöglichkeiten
- Flächenverbrauch
- Betrieb der gesamten Anlage, insbesondere durch ehrenamtliche Helfer

In einer Dorf- und Vereinsgemeinschaft in der Größenordnung eines Ortsteils wie Felldorf sind unterschiedliche Standorte nicht angemessen und mit Problemen behaftet. Ein Rückbau des Standortes ist auch aufgrund bereits vorgenommener Investitionen ausgeschlossen. Das Spiel und Sportgelände muss deshalb an dem bereits bestehenden Standort vorgesehen werden. Die Rahmenbedingungen des Umfeldes mit der vorhandenen Bebauung haben die konkrete Richtung der Weiterentwicklung des Sport- und Freizeitgeländes bestimmt.

Die Höhenlage wurde in einem Abstimmungsverfahren zwischen der Gemeinde und dem Verein gefunden und auf die Höhe der bestehenden Anlage mit maximal 509.50 Meter über NN festgelegt.

Das bestehende Vereinsheim ist ausreichend, um beide Anlagen bedienen zu können, sodass in dem gesamten Bereich weitere Hochbauten nicht notwendig werden und keine zusätzlichen Investitionen entstehen.

Aus pragmatischen Gründen und um eine größere Flexibilität bei der Nutzung und dem Betrieb der Anlage zu erreichen, wird die Größe des geplanten Spielfeldes und die Höhenlage für sinnvoll und erforderlich gehalten. So kann bei Veranstaltungen das Geschehen auf beiden Plätzen verfolgt werden und die Regie kann von einer Person vorgenommen werden.

Bei der Entwicklung der Konzeption war den Beteiligten die Barrierefreiheit der gesamten Anlage ein besonderes Anliegen. Eine Ausgrenzung von behinderten Mitbürgern ist bei dieser Planung ausgeschlossen, weil in diesem Bereich keine Rampen und Treppen überwunden werden müssen.

Dies minimiert den Flächenverbrauch von Grund und Boden und insbesondere die entstehenden Baukosten. Fördermittel können effektiver im Sinne des Vereins und des Sports eingesetzt werden.

Mit diesen Überlegungen ergeben sich auch erhebliche Erleichterungen in der Unterhaltung der Anlagen, die fast ausschließlich von ehrenamtlichen Helfer des Vereins wahrgenommen werden.

7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung einer Bauweise und einer überbaubaren Grundstücksfläche ist ebenfalls nicht notwendig.

7.4. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Garagen sowie verkehrsfreie Anlagen nach § 50 Abs. 1 LBO sind nicht erforderlich. Die Notwendigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können zugelassen werden, wenn sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Sport- und Freizeitgelände stehen.

Erforderliche Stellplätze werden in zumutbarer Entfernung nachgewiesen.

7.5 Verkehrsflächen

Die Erschließung des Sport- und Freizeitgeländes ist über die öffentliche Verkehrsfläche den „Sportplatzweg“ gesichert.

Der Anschluss von bestehenden Feld- und Waldwegen wird weiterhin gewährleistet.

7.7 Versorgungsflächen

Zur Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine weiteren Anlagen erforderlich.

7.8 Flächen und Anlagen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird in Drainagen gesammelt und einer Retentionsfläche im Westen des Plangebietes zugeleitet. Diese Retentionsfläche ist im Bebauungsplan festgesetzt.

7.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Mit der Realisierung des geplanten Sondergebietes findet ein Eingriff in Natur und Landschaft und in den bestehenden Wald statt. Zur Minderung, zum Ausgleich und als Ersatz für diesen Eingriff werden die erforderlichen Festsetzungen getroffen.

Zur Herstellung des Sport- und Freizeitgeländes ist eine Aufschüttung mit Bodenmaterial erforderlich. Zum Schutz des Bodens und zur Sicherheit von Natur und Menschen darf nur Bodenmaterial der Klasse „Z 1.1“ nach der entsprechenden Verwaltungsvorschrift eingebaut werden. Weiterhin ist der humose Oberboden vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen und abseits des Baubetriebes zu lagern. Eine Vermischung mit Baustoffen, Bauabfällen und Betriebsstoffen muss vermieden werden. Der Oberboden wird als oberste Bodenschicht an den neu anzulegenden Böschungen aufgetragen.

Durch das Fällen von Bäumen und die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verstoß gegen das Verbot des Tötens und Verletzens besonders geschützter Tierarten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz kommen. Um dies zu vermeiden sind die notwendigen Gehölzfällungen auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit und der möglichen Quartiernutzung durch Fledermäuse zu legen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt durch Lichtimmissionen wird festgesetzt, dass notwendige Beleuchtungen mit asymmetrischen Planflächenstrahlern und insektenfreundlichen Leuchtmitteln gewählt werden müssen. Dadurch wird eine insektenanziehende Wirkung durch die Beleuchtung vermieden, die langfristig zum Entzug einer ausreichenden Nahrungsgrundlage von Vögeln und weiteren Tierarten sowie zur Beeinträchtigung geschützter Insektenarten führen kann.

Zum Ausgleich der entfallenden Wald- und Gehölzflächen werden die Böschungen mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt: Im Norden und Westen soll ein Waldlebensraum entstehen, der zum Spielfeld mit einem gestuften Waldrand abschließt. Zum Wirtschaftsweg hin wird ein Feldgehölz gepflanzt. Die Pflanzungen dienen darüber hinaus zur Einbindung des Sport- und Freizeitgeländes in die Landschaft und sind klimatisch wirksam.

Das eigentliche Spielfeld wird als Rasenplatz angelegt. Die Funktion als Lebensraum und die Bodenfunktionen sind teilweise, wenn auch stark eingeschränkt vorhanden.

7.10 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern dient der Einbindung des Sport- und Freizeitgeländes in die Landschaft, sowie der Entwicklung von hochwertigen Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna. An den nördlichen und westlichen Gebietsrändern soll ein Übergang zu den Waldflächen geschaffen werden. Mit der Anpflanzung am südlichen Gebietsrand soll in die offene, von Gehölzen strukturierte Landschaft übergeleitet werden. Weitere Ausführungen können dem Umweltbericht entnommen werden.

7.11 Geotechnische Risikobewertung

In der geotechnischen Risikobewertung sind folgende Aussagen gemacht:

„Die vorgesehenen Baumaßnahmen beinhalten umfangreiche Erdarbeiten zur Schaffung eines gleichmäßigen Erdplanums für die geplante Sportplatzerweiterung. Die Basis der Auffüllungen muss standsicher sein, die Größenordnung möglicher Setzungen im Untergrund durch die zusätzliche Auflast ist im Vorfeld im Detail zu erfassen. Nach Abschluss der Erdarbeiten sollen sich keine nennenswerten Nachsetzungen ergeben. Die Böschungen sind dauerhaft standsicher anzulegen. Diese Anforderungen können nur durch einen qualifizierten Erdbau eingehalten werden.“

Die Felslagen des Oberen Muschelkalks sind in der Regel standfest, nennenswerte Setzungen sind hier nicht zu erwarten. In den überlagernden Verwitterungsböden sind Setzungen zu erwarten. Die Größenordnung, die damit verbundenen Risiken und eventuelle Zusatzmaßnahmen zur Reduzierung der Setzungen können im Rahmen einer Baugrunderkundung erfasst und ausgearbeitet werden.

Im Hinblick auf mögliche alte Rutschungen (dargestellt in der Georisikokarte des LGRB) ist im Detail zu prüfen, ob diese alten Rutschungen von den geplanten Auffüllungen betroffen sind. Hierzu sollte beim LGRB die Datengrundlage der Georisikokarte im Flurkartenmaßstab erhoben und mit den Planungsunterlagen verglichen werden. Im Zuge einer Ortsbegehung sollte geprüft werden, ob die geplanten Auffüllungen diese alten Rutschungen beeinflussen können.

Zu den geplanten Auffüllungen wird empfohlen, im Rahmen eines Qualitätssicherungsplans die bodenmechanischen Vorgaben zu den Materialeigenschaften und zu einem qualifizierten Einbau zu definieren und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle durch die Eigen- und Fremdüberwachung festzulegen. Auf Grundlage von Standsicherheitsberechnungen kann in Abhängigkeit der Materialanforderungen und Böschungshöhen die Böschungsgeometrie festgelegt werden.“

Zitiert aus der geotechnischen Risikobewertung von HPC, Schütte 12-16, in 72108 Rottenburg

8. Hinweise

Die Festsetzungen und Hinweise wurden im Verlauf des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes entsprechend den Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geändert und ergänzt.

9. Örtliche Bauvorschriften

Mit den örtlichen Vorschriften zur Gestaltung soll ein Erscheinungsbild erreicht werden, das dem Schutz der Landschaft und dem Landschaftsbild gerecht wird:

- Werbeanlagen sollen nur im Bereich der Banden zugelassen und in den anderen Bereichen ausgeschlossen werden. Fahnen sind nur bedingt bei Veranstaltungen zulässig.
- Einfriedungen sollen zugelassen werden, um Schäden durch Wildtiere- insbesondere Wildschweine- zu vermeiden.
- Stützmauern sind nicht zulässig. Das gesamte Sport- und Freizeitgelände soll nur durch Böschungen naturnah gestaltet werden.

11. Flächenbilanz

Retentionsfläche	182 m ²
Wirtschaftsweg	355 m ²
Pflanzgebot (PfG 1)	8 565 m ²
Pflanzgebot (PfG 2)	1 060 m ²
Grünfläche	6 930 m ²

Gesamtfläche	17 092 m ²
--------------	-----------------------

Teil B: Verfahren, Gutachten und Anlagen

Verfahren

1.1 **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat von Starzach hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportplatz Felldorf" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.05.2015 ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht.

1.2 **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 09.06.2015 bis 10.07.2015 in Starzach.

1.3 **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit von 03.06.2015 bis 10.07.2015 statt.

1.4 **Öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die öffentliche Auslegung und die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit von 25.01.2016 bis 23.02.2016 statt.

1.5 **Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**

Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 26.09.2016 abgewogen und der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften am 24.10.2016 als Satzung beschlossen.

1.6 **Änderung der Rechtsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Oberes Neckartal“**

Die Rechtsverordnung zur Teilaufhebung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Neckartal“ wurde am 14.10.2016 verkündet wie es für Satzungen der Gemeinde Starzach vorgeschrieben ist: Abdruck der Verordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und Ersatzbekanntmachung der Kartenbestandteile (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Verkündigungsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 DVOGemO).

Die Änderung der Rechtsverordnung tritt am 15.10.2016 in Kraft.

1.7 **Satzungsbeschluss**

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2016 gefasst.

Gutachten

- Geotechnische Risikobewertung von HPC AG,
Schütte 12, in 72108 Rottenburg a.N.
- Untersuchung der Erweiterung des Sportplatzgeländes
Hinsichtlich Schall-Immissionsschutz vom 10.07.2015
Untersuchung des bestehenden Sportplatzgeländes
Hinsichtlich Schall-Immissionsschutz vom 19.11.2015
Durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl.-Phys. Jürgen Horstmann,
Dipl.-Ing.(FH) Andreas Berger, Rosenstraße 53, in 72213 Altensteig

Anlagen

- Lageplan mit Stationierung
- Querprofile
- Regelquerschnitt

Rottenburg a.N., 24.10.2016
Paul Gauss

Gauss+Lörcher
Ingenieurtechnik GmbH

Starzach, 24.10.2016
Thomas Noé

Bürgermeister